

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Bestimmung des § 52 Postmarktgesetz (PMG) ermächtigt die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), für die Beobachtung und Überwachung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung auf dem Gebiet des Postwesens die Erstellung von Statistiken anzuordnen. Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Erstellung von Statistiken angeordnet sowie die Einzelheiten der statistischen Erhebungen festgesetzt werden.

Im Einzelnen dienen die in Aussicht genommenen Datenabfragen

- dem laufenden regulatorischen Monitoring (Beobachtung und Überwachung iSd. § 52 PMG),
- der Erfüllung von Berichts- und Auskunftspflichten, insbesondere der Vollziehung der Verordnung (EU) 2018/644 vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste,
- der Information des Marktes und
- der Information von gesetzgebenden Organen und der Verwaltung.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

An dieser Stelle wird – entsprechend dem gesetzlichen Auftrag – die Erstellung der erforderlichen Statistiken angeordnet.

#### **Zu § 2:**

In dieser Bestimmung werden die Elemente, auf die sich die Erhebungen beziehen, festgesetzt. Darunter sind neben der Österreichischen Post AG als Universaldienstbringerin insbesondere jene natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Unternehmungen zu verstehen, die zur Anzeige eines Postdienstes nach § 25 PMG verpflichtet sind oder über eine Konzession nach § 26 PMG verfügen und eine gewisse Mindestgröße aufweisen. Der Schwellenwert von durchschnittlich 50 Beschäftigten/Kalenderjahr orientiert sich an der Verordnung (EU) 2018/644 vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste und soll gewährleisten, dass die Erhebungen ein möglichst vollständiges Bild des Postmarktes ermöglichen, dabei jedoch Klein- und Kleinstunternehmen von unverhältnismäßig großen bürokratischen Aufwänden befreien.

#### **Zu § 3:**

Die Festlegung der Betrachtungszeiträume, der Erhebungsmerkmale sowie darüberhinausgehender Anweisungen erfolgt der Übersichtlichkeit halber in Form von Anlagen zur gegenständlichen Verordnung.

#### **Zu § 4:**

Als Erhebungsart sieht die Verordnung die Vollerhebung vor, da der Adressatenkreis dieser Verordnung bereits durch § 2 auf alle großen Unternehmen des Postmarktes eingeschränkt wurde.

#### **Zu § 5:**

Diese Bestimmung regelt die Details zur Vorgangsweise bei der Übermittlung der Daten durch die Auskunftspflichtigen. Jahreswerte für das vergangene Kalenderjahr, Halbjahreswerte gemäß Anlage 5 sowie die Preisliste gemäß Anlage 6 sind jeweils gemeinsam mit der Datenlieferung für das 4. Quartal des Kalenderjahres zu übermitteln.

#### **Zu § 6:**

Diese Bestimmung sieht die Bereitstellung von Erhebungsunterlagen vor und stellt die kostenlose Abrufbarkeit durch die Auskunftspflichtigen sicher.

#### **Zu § 7 Abs. 1:**

##### **Laufendes regulatorisches Monitoring:**

§§ 38 und 40 PMG übertragen der Post-Control-Kommission (PCK) und der RTR-GmbH eine Reihe von Aufgaben im Rahmen der sektorspezifischen Regulierung.

So sind etwa für die PCK folgende Bestimmungen maßgeblich: Schließung von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen (§ 7 PMG), Maßnahmen im Bereich von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 20

Abs. 3 und 4 bzw. § 31 Abs. 2 PMG) und Entgeltregulierung (§ 21 Abs. 4 PMG), die Erteilung, Übertragung, Änderung und Widerruf von Konzessionen (§ 27 PMG), Festsetzung der Beiträge zur Finanzierung des Universaldienstes (§ 14 PMG) und Kostenersätze nach § 34 PMG. Die PCK hat daher ua. auf Antrag oder von Amts wegen Regulierungsentscheidungen in Verbindung mit Fragen zur flächendeckenden Versorgung mit Universaldienstleistungen, Tariffragen etc. zu treffen, für die ein Grunddatenbestand der wesentlichen Indikatoren des Sektors von essentieller Bedeutung ist.

Die RTR-GmbH hat die durch das PMG und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die PCK (§ 40 PMG) zuständig ist. In diesem Zusammenhang ist etwa die Entgegennahme von Dienstanzeigen, die Veranlassung von Laufzeitenmessungen und das Vorprüfungsverfahren bei Universaldienstbeschwerden nach § 54 PMG und nunmehr auch die Kompetenz zur Erlassung der vorliegenden Verordnung zu erwähnen.

Zur Sicherung der Rechtskonformität und Qualität der Regulierung benötigen PCK und RTR-GmbH laufend Informationen über jene Bereiche, die von Regulierungsentscheidungen betroffen sind. Nur eine Datengrundlage in hinreichender Granularität, hoher zeitlicher Aktualität und Repräsentativität erlaubt es, die Aufgaben bestmöglich zu unterstützen, die Auswirkungen am Markt vor dem Hintergrund der regulatorischen Entscheidungen zu überprüfen, um gegebenenfalls korrigierend einzugreifen zu können.

Zudem ergibt sich die Notwendigkeit der Implementierung eines laufenden statistischen Monitorings durch den mittels des PMG umgesetzten Unions-Rechtsrahmen, dessen zentrales Anliegen neben der Sicherstellung des Universaldienstes auch die Herbeiführung des Wettbewerbs im Postsektor ist.

#### Erfüllung von Berichts- und Auskunftspflichten

Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben ist die Regulierungsbehörde nach den Bestimmungen des § 48 PMG berechtigt bzw. verpflichtet, mit anderen nationalen wie internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten. So ist die Regulierungsbehörde auch zur Weitergabe von Information an die Europäische Kommission verpflichtet. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Erhebung von Daten im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste.

Weiters ist in Einzelfällen die Republik Österreich über Verträge verpflichtet – und in anderen Fällen berechtigt – Anfragen zu beantworten, um international vergleichende Statistiken erstellen zu können und den europäischen politischen Prozess zu unterstützen. Beispiele für derartige Berichtspflichten wären etwa von der Europäischen Kommission eingeforderte Implementierungsberichte, der jährliche Postal Statistics Questionnaire der Europäischen Kommission (Art. 22a der Postdiensterrichtlinie), Berichte an den durch Artikel 21 der Postdiensterrichtlinie eingerichteten Ausschuss (Postal Directive Committee – PDC), an die durch den Beschluss der Europäischen Kommission (2010/C217/07) eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für Postdienste (ERGP), sowie allgemeine Berichte an Statistik Austria oder an die OECD.

#### Information des Wirtschaftssektors „Postbranche“

Der Verordnungsentwurf sieht auch die Bereitstellung der erhobenen Informationen für den Sektor und die einschlägige interessierte Öffentlichkeit vor. Zu diesem Zweck ist die Herausgabe periodischer (vierteljährlicher) statistischer Übersichten, wie sie in § 7 des vorliegenden Verordnungsentwurfs dargelegt werden, unter Wahrung des Datenschutzes geplant.

Aufgrund einer steigenden Anzahl von Anfragen seitens der Öffentlichkeit (Journalistinnen und Journalisten, Studierende, Privatpersonen etc.) sowie durch Unternehmen und Organisationen des Sektors und dem artikulierten hohen Interesse an aktuellen Daten ist es darüber hinaus ein Anliegen, die erhobenen Informationen in entsprechend aggregierter Form (Kennzahlen) zeitnah zu veröffentlichen. Damit wird auch der in § 45 Abs. 2 PMG vorgesehene Transparenzverpflichtung, welche die Förderung eines offenen, wettbewerbsorientierten Marktes zum Ziel hat, Rechnung getragen. Um der Dynamik des Sektors gerecht zu werden, sollen Informationen laufend und zeitgerecht zur Verfügung stehen.

#### Information von gesetzgebenden Organen und der öffentlichen Verwaltung

Nicht zuletzt sollen die mittels dieser Verordnung erhobenen Informationen es der öffentlichen Verwaltung und den gesetzgebenden Organen ermöglichen, die Notwendigkeit einschlägiger legislativer Maßnahmen zu beurteilen und gegebenenfalls Förderungspolitiken zu optimieren. So sieht etwa § 45 Abs. 3 PMG vor, dass die Regulierungsbehörde die Erreichung der Regulierungsziele laufend zu beobachten und jährlich spätestens im Juni den Bundesminister für Verkehr Innovation und Technologie zu informieren und dem Nationalrat zu berichten hat, inwieweit die Ziele des § 1 Abs. 1 PMG erreicht wurden und welche Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren erfolgt sind.

**§ 7 Abs. 2:**

Diese Publikationen dienen vornehmlich den in Z 3 und 4 des Abs. 1 vorgesehenen Zwecken. Jahreswerte werden gemeinsam mit den Daten für das 4. Quartal des Kalenderjahres publiziert.

**Zu § 8:**

Die Auskunftspflicht nach der PEV 2019 gilt erstmals für Erhebungen in Bezug auf das erste Quartal des Jahres 2019. Das vierte Quartal 2018 ist noch nach der bisherigen Rechtslage zu erheben. Zur Gewährung eines reibungslosen Überganges wird die bestehende Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der statistische Erhebungen auf dem Gebiet des Postwesens angeordnet werden (BGBl. II Nr. 105/2013), gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

**Zu den Anlagen****Allgemein**

Ziel ist es, die Informationen, die zur Erfüllung der in § 7 Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich sind, unter möglicher Schonung von Ressourcen sowohl auf Seite der Auskunftspflichtigen als auch auf Seite der erhebenden Organisation in möglichst guter Qualität zu erhalten. Abgefragt werden daher in den einzelnen Anhängen die in den jeweiligen Bereichen wichtigsten Kenngrößen, aus denen die erforderlichen Informationen abgeleitet werden können.

Um den administrativen Aufwand für Paketzustelldiensteanbieter möglichst gering zu halten, werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste zu erhebende Inhalte zukünftig mit denen der Post-Erhebungsverordnung zusammengeführt. Ein gemeinsamer Datenerhebungsprozess und gemeinsame Ansprechpersonen für beide Erhebungen vermeiden Ineffizienzen sowohl für betroffene Paketzustelldiensteanbieter als auch für die Regulierungsbehörde und halten damit den mit der neuen Datenerhebung nach der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste verbundenen Mehraufwand so gering wie möglich.

**Zu Anlage 1**

Die Sendungsmengen von Briefen, Paketen und Zeitschriften werden vielfach in Fragebögen der Europäischen Kommission abgefragt und müssen daher kurzfristig in einer ausreichenden Granularität verfügbar sein. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Entwicklung der verschiedenen Postdienste.

**Zu Anlage 2**

Wert- und mengenmäßige Umsätze für Briefsendungen, Paket, Zeitschriften und Zeitung werden hier betrachtet, um ein laufendes Monitoring dieser Teilmärkte zu gewährleisten. Auch diese Daten werden oftmals in internationalen Erhebungen abgefragt und müssen daher kurzfristig in einer ausreichenden Granularität verfügbar sein.

**Zu Anlage 3**

Annahmestellen, Landabgabekästen und Briefaufgabekästen kommt nicht nur ein besonderes Interesse hinsichtlich bestehender Universaldienstverpflichtungen zu, sie sind auch wesentlich für die Versorgung der Endkundinnen und Endkunden wie auch ein Indikator für die Wettbewerbssituation. Dies gilt ebenso für Verteilzentren und vergleichbare Depots.

Unter Annahmestelle wird eine stationäre Einrichtung verstanden, die von Beschäftigten des Postdiensteanbieters oder eines seiner Beteiligungsunternehmen oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Postdiensteanbieter von Dritten betrieben wird (zB Post-Geschäftsstelle, Postpartner, Paketshop oä.), und an der Sendungen ins Netz des Postdiensteanbieters übergeben werden können.

Da diese Werte keiner Saisonalität unterliegen, wird die Erhebung auf Jahreswerte beschränkt.

**Zu Anlage 4**

Kennzahlen über Beschäftigte und Investitionen sind die wesentlichen Maßstäbe für die Entwicklung und Stellung einer Branche. Sie stehen daher auch im Mittelpunkt sowohl des öffentlichen Interesses als auch der Anfragen aus Politik und Verwaltung.

**Zu Anlage 5**

Die Informationen zu den Beschäftigten der Paketzustelldiensteanbieter sind nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste von der Regulierungsbehörde zu erheben.

**Zu Anlage 6**

Die Informationen zu den Unterauftragnehmern und Preislisten der Paketzustelldiensteanbieter sind gem. VO (EU) 2018/644 von der Regulierungsbehörde zu erheben. Zu den fünf größten Unterauftragnehmern sind zusätzlich zum Namen die Tätigkeitsfelder anzugeben.